

Die Veranstaltung findet unter Anwendung des 3G-Plus-Optionsmodells nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO statt, bei dem der Zugang auf geimpfte Personen, genesene Personen und asymptomatische Personen, die den Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PCR-Tests oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren vorlegen, beschränkt wird.

Die Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder sind im Rahmen der Optionsmodelle geimpften Personen und genesenen Personen gleichgestellt.

Für asymptomatische Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang nach Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests, sofern die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder des Nachweises der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts an Schulen zu gestatten (§ 11a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).